

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes vom 17.04.2026

Die 50Hertz bedankt sich für die Übersendung des Referentenentwurfs eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der vorliegende Referentenentwurf enthält wichtige Anpassungen des BBPIG, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme von robusten AC-Maßnahmen sowie der DC42 sowie DC42plus als Freileitung. Ein zeitnahes Inkrafttreten wird ausdrücklich unterstützt, um entsprechende Planungs- und Rechtssicherheit für die Planungs- und Genehmigungsprozesse der Vorhaben zu gewährleisten.

Zur Änderung des § 3 Absatz 1 BBPIG

Grundsätzliche Bewertung:

50Hertz begrüßt die eindeutige und verbindliche Einführung des Freileitungsvorranges für neue landseitige DC-Vorhaben ausdrücklich. Dies trägt zur Kosteneffizienz sowie Bezahlbarkeit der Energiewende bei und ermöglicht eine zügige Inbetriebnahme der ausgewiesenen Vorhaben.

Änderungsvorschlag:

Zu Satz 5:

„Abweichend von Satz 2 sind die nicht mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern, soweit die Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung in derselben Trasse wie eine Leitung nach Satz 1 errichtet und betrieben oder geändert wird.“

Satz 5 sollte aus mehreren Gründen gestrichen werden.

Begründung:

Der Freileitungsvorrang für neue Gleichstromleitungen soll gemäß Satz 4 des Entwurfes dann nicht gelten, wenn das Vorhaben mit einem anderen Erdkabelvorhaben gebündelt wird. Die Formulierung „in derselben Trasse“ umfasst hierbei mit Blick auf § 3 Nr. 6 NABEG nur die Trasse des anderen Erdkabelvorhabens inkl. des Schutzstreifens. Faktisch ist innerhalb dieses Bereiches allein schon aus Platzgründen keine Bündelung möglich.



Sofern der Gesetzgeber auf eine Bündelung im Sinne eines Parallelneubaus im Sinne von § 3 Nr. 5 NABEG abstellen wollte, so wird dies abgelehnt. Zwar wäre dann im Hinblick auf den Platzbedarf eine Bündelung möglich, allerdings würde mit dem Eintreten eines Bündelungsfalles ein Wechsel zwischen den Ausführungsarten Freileitung und Erdkabel die Folge sein mit allen kommunikativen, technischen und wirtschaftlichen Nachteilen, die bereits am 03.03.2025 im Positionspapier der 4 ÜNB „Stromnetzausbau kostengünstig realisieren“ ausführlich dargelegt wurden.

Neben den erheblichen technischen Nachteilen, die schon beim Eintreten eines einzigen Bündelungsfalles auftreten würden, den offensichtlichen wirtschaftlichen Nachteilen (Erdkabelmehrkosten + jeweils zwei Kabelübergangsanlagen pro Bündelungsfall) wäre auch die Diskussion darüber, wo und auf welcher Länge eine solche Bündelung genau einzugehen wäre, nicht nur fachlich, sondern auch im politischen Umfeld umsetzungshemmend.

Auch im Hinblick auf eine ISG-Ausweisung wäre es nicht konsistent, wenn bei der ISG-Ausweisung von einem Freileitungsvorhaben ausgegangen würde, in der Planfeststellung ggf. aber ein Leitung, die überwiegend aus Erdkabelabschnitten bestehen würde, resultierte.

Die Entscheidung, welche Technologie für ein Vorhaben umgesetzt werden muss, muss im Bundesbedarfsplan getroffen werden und darf nicht dem einzelnen Verfahren überlassen werden.

Weitere Hinweise

Klarstellung zum Verhältnis Freileitungs-Vorrang zu arten- und gebietsschutzrechtlicher Ausnahmepfung

Bewertung:

Die Einführung des Freileitungs-Vorrangs in S. 2 ist absolut und kann nach der Konstruktion des Gesetzentwurf nur in den ausdrücklich genannten Fällen des S. 3 und 4 durchbrochen werden. Es ist rechtlich fraglich, inwieweit der nationale Gesetzgeber die europarechtlich umfassend ausgestaltete Prüfung zumutbarer Alternativen im Rahmen der arten- und gebietsschutzrechtlichen Ausnahmepfungen abbedingen kann. Es wird daher angeregt, im Gesetz, jedenfalls aber in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung vorzunehmen, entweder in die eine oder die andere Richtung.

Änderungsvorschlag:

Variante 1:

Hinweis in der Gesetzesbegründung oder noch besser im Gesetz selbst, dass die Prüfung von Erdkabeln als technische Alternative im Rahmen der gebiets- und artenschutzrechtlichen Ausnahmepfungen unberührt bleibt oder:

Variante 2:

Ausdrücklicher Hinweis im Gesetz, dass die Prüfung technischer Alternativen im Rahmen der gebiets- und artenschutzrechtlichen Ausnahmepfungen mit Blick auf die dadurch gegenüber einer Freileitung entstehenden Mehrkosten und des für die komplexeren Alternativenvergleiche deutlichen Zeitverzugs als unzumutbar gelten (aus ÜNB-Sicht zu präferieren, um den Freileitungs-Vorrang umzusetzen).

Zur Anlage

Vorhaben 85

Problem: Die erste Einzelmaßnahme von V85 (Umbeseilung) wird nicht weiterverfolgt. Sie ist nicht Bestandteil des zweiten Entwurfs des NEPv25 und sollte daher entfallen.

Lösungsvorschlag:

„85	HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG GÜSTROW – DABEL/KOBROW/STERNBERG – WESSIN – GÖRRIES – KLEIN ROGAHN/STRALENDORF/WAR-SOW/HOLTHUSEN/SCHOSSIN – GAL-LIN/LÜTTOW-VALLUHN/GUDOW/BESENTHAL – ÄMTER BÜ-CHEN/BREITENFELDE/SCHWARZENBEK-LAND – KRÜMMEL; DREH-STROM NENNSPANNUNG 380 KV	
	mit den Einzelmaßnahmen	
	– Maßnahme Güstrow – Dabel/Kobrow/Sternberg – Wessin – Görries – Klein Rogahn/Stralendorf/War-sow/Holthusen/Schossin – Gal-lin/Lüttow-Valluhn/Gu-dow/Besenthal – Ämter Büchen/Breiten-felde/Schwar-zenbek-Land	A1, G
	– Maßnahme Güstrow – Klein Rogahn/Stralendorf/War-sow/Holthusen/Schossin – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwar-zenbek-Land	A1, G
	– Maßnahme Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzen-bek-Land – Krümmel	

Vorhaben 132

Problem: Der NVP Großenhain sollte entfallen, da er planerisch nicht weiterverfolgt wird und nicht im 2. Entwurf des NEP 2037/2045 (2025) vorhanden ist.

Lösungsvorschlag: Streichung des NVP Großenhain.

132	HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG STREUMEN – GROßENHAIN – MORITZ-BURG/RADEBURG/OTTENDORF-OKRILLA/STADTBEZIRK KLOTZSCHE (DRESDEN) – SCHMÖLLN; DREHSTROM NENN-SPANNUNG 380 KV	
-----	---	--

Vorhaben 135

Problem: Redaktioneller Fehler

Lösungsvorschlag: Anpassung s.u. (es handelt sich um zwei NVPs).

135	HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG GRABOWHÖFE – KYRITZ/WUSTERHAUSEN-DOSSE – JERICHOWZERBST (ANHALT) JERICHOW – ZERBST/ANHALT – MARKE; DREHSTROM NENN-SPANNUNG 380 KV	A1
-----	---	----